

Konzept der Direktvergabe nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007

Der Landkreis Jerichower Land hat die Absicht, die in seine Zuständigkeit als Aufgabenträger gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA fallenden und nachfolgend angegebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Wege der Direktvergabe nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 durch Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) mit Wirkung ab dem 01.03.2019 für eine Laufzeit bis zum 28.02.2029 an die kreiseigene Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH zu vergeben.

Die Direktvergabeabsicht wird im Amtsblatt der Europäischen Union nach Artikel 7 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 (Vorabbekanntmachung) veröffentlicht.

Der öDA bezieht sich auf das Gebiet des Landkreises Jerichower Land als Verkehrsraum für den ÖSPV, einschließlich der aus dem Gebiet des Landkreises Jerichower Land in benachbarte Landkreise bzw. kreisfreie Städte führenden Linien in Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land als Aufgabenträger ÖSPV.

Der aktuelle Umfang der in den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Jerichower Land als Aufgabenträger ÖSPV fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, welche Gegenstand der Direktvergabe sind, können dem gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 zuletzt veröffentlichten Gesamtbericht für das Jahr 2015 unter nachfolgendem Link entnommen werden.

http://www.lkjl.de/media/artikel/9000422-nahverkehr/oespv-gesamtbericht_1-1_bis_31-12-2015.pdf

Die Einzelpflichten und Qualitätsstandards sowie Anforderungen an die Qualitätssicherung im ÖSPV sind zu erfüllen.

Für Neuanschaffungen von im ÖSPV eingesetzten Standardfahrzeugen sind folgende ergänzende Anforderungen vorgegeben:

- Die Fahrzeuge müssen grundsätzlich Niederflurbusse nach den Festlegungen der sogenannten „Busrichtlinie“ (RL 2001/85/EG) sein.
- Hochflurbusse dürfen nur in begründeten Einzelfällen mit schriftlicher Zustimmung des Landkreises als Aufgabenträger ÖSPV angeschafft werden. Diese sind mit geeigneten Hubliften auszustatten.
- Die Fahrzeuge müssen über ausreichend dimensionierte Sondernutzungsflächen (für Kinderwagen, Rollstühle, Rollator u. ä.) verfügen. Diese sollen auch für die Fahrradmitnahme nutzbar sein.
- Die Fahrzeuge müssen über akustische und visuelle Fahrgastinformationen verfügen.

Grundlage für die Gestaltung des ÖSPV ist die Konzeption zur Gestaltung des ÖSPV entsprechend Gliederungspunkt 5 des geltenden Nahverkehrsplans 2011 – 2018 unter Beachtung von dessen Fortschreibung 2012, die unter nachfolgendem Link eingesehen werden können.

<http://www.lkjl.de/de/nahverkehrsplan.html>

Das gegenwärtige Angebot des ÖSPV soll nach der Direktvergabe grundsätzlich im bestehenden Liniennetz fortgeführt werden.

Dabei ist der Angebotsumfang des geltenden Fahrplans einzuhalten. Dieser kann unter nachfolgendem Link eingesehen werden.

<http://njl-burg.de/fahrplan/fahrplan-tabellen/>

Entsprechend der bestehenden funktionalen Zusammenhänge zwischen den Linien bilden diese ein Linienbündel, das als integriertes Gesamtliniennetz Gegenstand der Direktvergabe ist.

Das im ÖSPV tätige Verkehrsunternehmen muss die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2008 nachweisen.

Das im ÖSPV tätige Verkehrsunternehmen ist Partner im Verkehrsverbund marego. und hat alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus den dafür geltenden Verträgen ergeben.

Es gelten die aktuellen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes marego., die unter nachfolgendem Link eingesehen werden können.

<http://www.marego-verbund.de/index.php/tarif/befoerderungs-und-tarifbestimmungen>

Es gilt der marego.-Tarif entsprechend der aktuellen Fahrpreistabelle, die unter nachfolgendem Link eingesehen werden kann.

<http://www.marego-verbund.de/index.php/tarif/fahrpreis>

Das Busliniennetz mit Tarifzonen ist ein Teilnetz des marego.-Liniennetzes, das unter nachfolgenden Links eingesehen werden kann.

Region Magdeburg

<http://www.marego-verbund-netzplan.de/index.php/de/netzplan-region>

Stadtverkehr Burg und Genthin

<http://www.marego-verbund.de/index.php/fahrplan/liniennetzplan>

Nach Maßgabe des § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sind diese Anforderungen auch bei Anträgen auf einen nicht durch den Aufgabenträger ÖSPV mitzufinanzierenden eigenwirtschaftlichen ÖSPV zu beachten, die innerhalb der Frist gemäß § 12 Abs. 6 PBefG gestellt werden.